

Der Bürgermeister der Gemeinde Wittnau

Beschlussvorlage



Öffentlich

Nichtöffentlich

| | | | | | |
|---------------|---------------------|-----|--------------------|-------------------------|------------|
| Amt: | Rechnungsamt | Az. | 700.31: 5-20.10 | Datum der Sitzung | 24.10.2022 |
| Bearbeiter/In | Frau Ebner | | | | |

Nr. 56/2022

Betreff:

Abwasserbeseitigung;

- **Neukalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für die Jahre 2022 bis 2023**
- **Satzungsänderung**

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet
Finanzielle Auswirkungen

ja
 ja

ja mit Einschränkungen

nein
 nein

Beschlussantrag:

1. Die dem Gemeinderat vorgelegte Kalkulation der Gebühren für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Anlage 1), Stand 19. September 2022, wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde Wittnau beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Gemeinde Wittnau wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse im Zeitraum 2022 bis 2023 berücksichtigt. Somit liegt der Gebührenbemessung die Finanzplanung der Jahre 2022 bis 2023 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinssatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 3,24 Prozent berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

| | |
|--|------|
| Der Straßenentwässerungsanteil beträgt: | |
| laufende und kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung | 0 % |
| laufende und kalkulatorische Kosten Kläranlage | 0 % |
| laufende Kosten Regenwasserbeseitigung | 27 % |
| kalkulatorische Kosten Regenwasserbeseitigung | 50 % |

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.

8. Der Kalkulationszeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023 wird beschlossen.

9. Im Kalkulationszeitraum 2022 bis 2023 erfolgt der Ausgleich der Vorjahresergebnisse wie folgt:

a) Schmutzwasserbeseitigung:

- Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2017 bis 2018 (23.272,20 Euro)

b) Niederschlagswasserbeseitigung:

- Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2017 bis 2018 (8.756,14 Euro)

10. Der Gemeinderat stellt die Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung wie folgt fest:

Schmutzwassergebühr:

ab dem 1. Januar 2022 0,94 Euro pro cbm

Niederschlagswassergebühr:

ab dem 1. Januar 2022 0,12 Euro pro qm

11. Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Wittnau vom 15. November 2021 in der vorliegenden Fassung (Anlage 2).

Sachverhalt:

Die Gemeinde Wittnau erhebt zur Deckung der Kosten im Bereich der Abwasserbeseitigung eine nach Niederschlagswasser- und Schmutzwasser getrennte Abwassergebühr. Zuletzt wurden die Gebühren für den Kalkulationszeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2021 kalkuliert und beschlossen. Somit wurde eine Neukalkulation der Abwassergebühren zum 1. Januar 2022 erforderlich. Da die Kalkulation erst jetzt erfolgen konnte und eine rückwirkende Gebührenerhöhung nicht zulässig ist, wurde rechtzeitig im Amtsblatt Ausgabe 23 vom 3. Dezember 2021 auf eine mögliche Gebührenerhöhung hingewiesen und somit der Gebührenschuldner im Vorfeld auf die Gebührenveränderung hingewiesen.

Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren wurden für zwei Jahre kalkuliert. Die Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2022 bis 2023 wurde, wie bereits in den Jahren zuvor, durch das Büro Schneider & Zajontz GmbH entwickelt. Die Gebührenkalkulation beinhaltet die laufenden Kosten und Erlöse, die ermittelten Abschreibungen des Anlage- und Betriebsvermögens sowie die kalkulatorische Verzinsung der Restbuchwerte abzüglich der verein-

nahmen Anliegerbeiträge und Zuschüsse. Die Kosten werden auf die Bereiche Niederschlagswasser und Schmutzwasser aufgeteilt und mit den dazugehörigen Leistungseinheiten in Verbindung gebracht. Im Ergebnis ergibt sich die kostendeckende Abwassergebühr für den jeweiligen Gebührenzeitraum. Hinzu kommt jeweils der notwendige Verlust-/Gewinnausgleich der vergangenen Kalkulationsjahre.

Die Abwassergebühr hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Schmutzwassergebühr:

01.01.2011 bis 31.12.2011: 1,50 Euro/cbm
01.01.2012 bis 31.12.2012: 1,60 Euro/cbm
01.01.2013 bis 31.12.2015: 1,63 Euro/cbm
01.01.2016 bis 31.12.2016: 1,55 Euro/cbm
01.01.2017 bis 31.12.2017: 1,15 Euro/cbm
01.01.2018 bis 31.12.2018: 1,15 Euro/cbm
01.01.2019 bis 31.12.2020: 1,09 Euro/cbm
01.01.2021 bis 31.12.2021: 1,11 Euro/cbm

Niederschlagswassergebühr:

01.01.2011 bis 31.12.2011: 0,26 Euro/qm
01.01.2012 bis 31.12.2012: 0,27 Euro/qm
01.01.2013 bis 31.12.2015: 0,27 Euro/qm
01.01.2016 bis 31.12.2016: 0,53 Euro/qm
01.01.2017 bis 31.12.2017: 0,53 Euro/qm
01.01.2018 bis 31.12.2018: 0,59 Euro/qm
01.01.2019 bis 31.12.2020: 0,26 Euro/qm
01.01.2021 bis 31.12.2021: 0,25 Euro/qm

Zur Kalkulation nachfolgend weitere Erläuterungen:

1. Gebührenkalkulation

Gebühren dürfen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostendeckungsgrundsatz). Im Rahmen der durch eine Kalkulation ermittelten Gebührenobergrenze liegt es im Ermessen des Gemeinderates, die Gebührensätze maximal bis zur Höhe der Obergrenze festzusetzen. Die Kalkulation ist zwar Grundlage für einen entsprechenden Satzungsbeschluss, nicht aber Bestandteil der Satzung.

1.1 Gebührenmaßstab

Als Bemessungsmaßstab wird für die Schmutzwasserbeseitigung der Frischwassermaßstab angewandt. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.

1.2 Kalkulationszeitraum

Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden. Dieser Zeitraum soll jedoch höchstens fünf Jahre umfassen. Die Verwaltung hat die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für zwei Jahre kalkulieren lassen. Somit liegen der Gebührenbemessung die Kosten und Erlöse im Zeitraum 2022 bis 2023 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.

1.3 Einbeziehung der Vorjahre

Eine Gebührenkalkulation ist immer in die Zukunft gerichtet und basiert auf Schätzungen und Prognosen. Die mehrjährige Kalkulation soll erhebliche Schwankungen einzelner Jahre ausgleichen. Das tatsächliche Ergebnis im Kalkulationszeitraum wird immer von der Kalkulation abweichen. §14 Abs. 2 KAG bestimmt daher, dass Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der nächsten 5 Jahre ausgeglichen werden müssen.

Während bei der Kostenüberdeckung eine Ausgleichspflicht besteht, steht der Ausgleich von entsprechenden Kostenunterdeckungen im Ermessen der Gemeinde. Allerdings gilt dies nicht für Kostenunterdeckungen die von der Gemeinde bewusst in Kauf genommen worden sind, indem die in der Kalkulation berechnete kostendeckende Gebühr niedriger festgesetzt wurde.

Im Kalkulationszeitraum 2022 bis 2023 erfolgt bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr ein Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2017 bis 2018 mit einem Betrag von 23.272,20 Euro. Für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr erfolgt die Einrechnung der Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2017 bis 2018 mit einem Betrag von 8.756,14 Euro.

1.4 Definition der Kosten

Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zählen die laufenden Betriebskosten, die Abschreibungen und die kalkulatorische Verzinsung. Wegen des in unterschiedlicher Höhe abzusetzenden Straßenentwässerungsanteils sind die Kosten aufzuteilen. Hierzu verweisen wir auf die ausführliche Berechnung in der Kalkulation.

Die Abschreibung wird vom Anschaffungswert linear nach den einschlägigen Tabellen (AfA, KGSt.) vorgenommen. Das KAG bestimmt, dass vom Anschaffungswert die empfangenen Zuschüsse und Beiträge abzusetzen sind, oder die Zuschüsse und Beiträge auf der Passivseite aufzulösen sind. Dieses Wahlrecht hat praktisch aber keine Bedeutung, da man sich bei der Einführung des landeseinheitlichen EDV-Verfahrens für die 2. Lösung entschieden hat. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

Der Verzinsung unterliegt nach dem KAG der Buchrestwert des Anlagevermögens vermindert durch den Buchrestwert der Ertragszuschüsse. Der Zinssatz beträgt, gerechnet aus einem Mischzinssatz aus Fremdkapital und Eigenkapital, 3,24 Prozent.

1.5 Straßenentwässerungsanteil

Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen. Hier spricht man vom sogenannten Straßenentwässerungsanteil. In der BWGZ 21/1998 hat die VEWEDA eine beispielhafte Berechnung zum Straßenentwässerungsanteil veröffentlicht, welches durch die Entscheidung des VGH BW (Urteil vom 7. Oktober 2004) bestätigt wurde.

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

| | |
|--|------|
| für laufende und kalkulatorische Kosten der Schmutzwasserbeseitigung | 0 % |
| für laufende und kalkulatorische Kosten der Kläranlage | 0 % |
| für laufende Kosten der Regenwasserbeseitigung | 27 % |
| für kalkulatorische Kosten der Regenwasserbeseitigung | 50 % |

Das Berechnungsmodell ist der Kalkulation beigelegt.

1.6 Anzusetzende Abwassermenge

Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist der Frischwassermaßstab. Für die Ermittlung der Schmutzwassermenge wird vom Ergebnis der Schmutzwasserabrechnung zum 31. Dezember 2021 ausgegangen. Die zu erwartende verkaufte Schmutzwassermenge wurde für den Zeitraum der Kalkulation mit 62.806 cbm pro Jahr angenommen.

1.7. Angeschlossene versiegelte Flächen

Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind. Auch hier wird das Ergebnis der Niederschlagswasserabrechnung zum 31. Dezember 2021 zugrunde gelegt. Für den Zeitraum der Gebührenkalkulation wird deshalb von insgesamt 79.047 qm angeschlossenen Flächen ausgegangen.

Die ausführliche Gebührenkalkulation, Stand 19. September 2022, ausgearbeitet vom Büro Schneider & Zajontz, ist beigefügt (Anlage 1). Die Gebührensätze wurden wie folgt ermittelt:

Schmutzwassergebühr:

ab dem 1. Januar 2022 0,94 Euro pro cbm

Niederschlagswassergebühr:

ab dem 1. Januar 2022 0,12 Euro pro qm

Der sich aus der Berechnung ergebende maximale Gebührensatz wurde in die beiliegende Änderungssatzung (Anlage 2) übernommen.

2. 1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 15. November 2021

Der Entwurf der 1. Änderungssatzung der Abwassersatzung der Gemeinde Wittnau ist beigefügt. Die Änderung betrifft § 42 Abwassergebühren.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Berechnungsgrundlagen und die Gebühren werden in den Haushaltsplan 2023 der Gemeinde Wittnau einfließen. Durch die Veränderung der Gebühren wird der Planansatz der Abwassergebühren im Haushaltsplan 2022 um rund 19.000 Euro unterschritten werden.

Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation Stand 19. September 2022
Anlage 2: 1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung